

# Haushaltsgemeindewerkordnung der Gemeinde Seewis i. P.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 20. Februar 1987

## I. GELTUNGSBEREICH

### **Art. 1** Haushaltsgemeindewerkpflicht

Jede Haushaltung in der Gemeinde Seewis, in der eine oder mehrere Personen, weiblichen oder männlichen Geschlechtes zwischen 18 und 60 Jahren wohnen, ist zur Leistung des Gemeindewerks verpflichtet. Für die Leistung des Gemeindewerks ist der Haushaltvorstand verantwortlich.

### **Art. 2** Ansatz

Das Haushaltsgemeindewerk beträgt 4 Stunden pro Jahr.

### **Art. 3** Beginn und Schluss

Das Haushaltsgemeindewerk beginnt auf dem von den Gruppenführern bestimmten Sammelplatz und endet auf dem Arbeitsplatz.

### **Art. 4** Ausnahmen

Ist eine pflichtige Person aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht in der Lage, das Haushaltsgemeindewerk zu leisten, so kann der Gemeindevorstand auf Gesuch hin den Pflichtigen vorübergehend oder dauernd von der Haushaltsgemeindewerkpflicht befreien.

## II. EINSATZBEREICH

### **Art. 5** Zielsetzung

Das Haushaltsgemeindewerk ist vorwiegend im Forst- und Kommunalbereich zu leisten.

Der Einsatz im Forstbereich umfasst in erster Linie folgende Arbeitsgebiete:

- Waldräumung und Waldpflege
- Unterhalt von Zäunen im Zusammenhang mit der Wald-Weidausscheidung

Der Einsatz im Kommunalbereich umfasst in erster Linie folgende Arbeitsgebiete:

- Unterhalt Gemeindestrassennetz
- Schneeräumung
- Unterhalt von Gebäuden der Gemeinde

### **Art. 6** Sonderregelung für die Mitglieder der Alpgenossenschaft

Auf Anweisung des Gemeindevorstandes können die Mitglieder der Alpgenossenschaft das Haushaltsgemeindewerk in den bereits bestehenden Gemeindewerkgruppen der Alpgenossenschaft leisten.

Der Gemeindevorstand bestimmt jährlich den entsprechenden Arbeitsbereich.

### **Art. 7** Werkzeuge

Jede Haushaltsgemeindewerk leistende Person hat wenn möglich das notwendige Werkzeug mitzubringen. Spezialwerkzeuge werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

## III. ORGANISATION

#### **Art. 8** Gemeindewerkkommission

Die Oberaufsicht und Organisation obliegt der Gemeindewerkkommission. Sie setzt sich zusammen aus dem Waldfachchef, Alpfachchef, Baufachchef II, dem Revierförster und dem vom Gemeindevorstand bestimmten Gemeindewerkführer.

Der Waldfachchef amtiert als Präsident und der Revierförster als Aktuar. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 9** Aufgaben

Der Gemeindewerkkommission obliegen vorallem:

- Zuweisung der Arbeitsplätze der Gemeindewerkgruppen
- Bereitstellung des notwendigen Materials
- Kontrolle des geleisteten Gemeindewerks
- Ernennung von Gemeindewerkgruppenführern
- Publikation

#### **Art. 10** Koordinationsstelle

Die Koordination der Gemeindewerkgruppen wird dem Revierforstamt übertragen.

### IV. ENTSCHAEDIGUNG

#### **Art. 11** Ansatz

Der Stundenansatz für das Haushaltgemeindewerk wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

#### **Art. 12** Haushaltgemeindewerkersatz

Nichtgeleistetes Haushaltgemeindewerk wird nach dem vom Gemeindevorstand festgesetzten Stundenansatz durch die Gemeindegasse in Rechnung gestellt.

Mehrleistungen können auf das nächste Kalenderjahr übertragen oder zum Stundenansatz gemäss Artikel 11 entschädigt werden.

#### **Art. 13** Zweckbindung

Erträge aus nicht geleistetem Haushaltgemeindewerk sind je zur Hälfte für die Waldpflege und den Strassenunterhalt zu verwenden.

#### **Art. 14** Gruppenführer

Die von der Gemeindewerkkommission eingesetzten Gruppenführer werden pro Arbeitstag mit einem durch den Gemeindevorstand festgesetzten Betrag entschädigt.

#### **Art. 15** Transport

Werden für den Personen- oder Materialtransport sowie während der Arbeitszeit auf Anweisung der Gruppenführer Privatfahrzeuge eingesetzt, so werden die Fahrzeughalter mit einem durch den Gemeindevorstand festgesetzten Betrag entschädigt.

#### **Art. 16** Versicherung

Alle Haushaltgemeindewerk leistenden Personen sind gegen Unfall versichert.

### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **Art. 17** Inkraftsetzung

Die Haushaltgemeindewerkordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Ihr widersprechende Bestimmungen sind aufgehoben.